

Programmdokument

build! GründerInnenförderung NEU

Ein Förderprogramm im Rahmen des Art 28 „ Innovationsbeihilfen für KMU“ der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1), abgeändert durch die Verordnung (EU) 2017|1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.06.2017 L 156|1)

Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieses build!-Förderprogramms ist es bestehende (max. 3 Jahre) beziehungsweise neu gegründete Unternehmen bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle zu unterstützen. Eine Förderung kann nur für die erstmalige Orientierung mit technologieorientierten, wissensbasierten und skalierbaren Produkten beziehungsweise Dienstleistungen beantragt werden. Dabei soll der Schwerpunkt in den Bereichen Electronic Based Systems, Informations-



und Kommunikationstechnologie, Industrie 4.0 und Social Innovation gelegt werden. Die Etablierung von innovativen Unternehmen bildet einen Mehrwert für Kärnten und den gesamten Alpe-Adria-Raum. Das build! Gründerzentrum Kärnten versteht sich dabei als Innovationscluster zusammen mit Partnern wie Silicon Alps Cluster und anderen.

Die Einreichung ist laufend möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme der Förderwerber erfolgt 4 mal jährlich durch den build!-Beirat gemäß seiner Statuten. Die Termine der Beiratsitzungen werden jährlich bekannt gegeben.

Die budgetären Mittel für dieses build!-Förderprogramm sind begrenzt. Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

Inhalt

1.	Wer wird gefördert?.....	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?.....	3
2.1.	Förderbare Projekte.....	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?.....	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung.....	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?.....	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung.....	7
5.7.	Umsetzung der Förderung	7
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit.....	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Electronic Based Systems, Industrie 4.0, Social Innovation oder Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung jeweils mit starkem Technologiebezug mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben. Unternehmen müssen die Voraussetzungen für KMUs gemäß der anzuwendenden EU-Richtlinie entsprechen.

Die Gründung des Unternehmens darf nicht länger als 3 Jahre (ausschlaggebend ist das Datum der Antragsstellung) zurückliegen.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a. Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Zu den förderbaren Projekten zählen (Weiter-)Entwicklung technologieorientierter, wissensbasierter und skalierbarer Geschäftsmodelle und Unternehmensgründung in folgenden Bereichen:

- a. Electronic based systems,
- b. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT),
- c. Industrie 4.0 oder
- d. Social Innovation

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a. Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim build! einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung

oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.

- b. Das vom Antragsteller entwickelte innovative Produkt beziehungsweise die innovative Dienstleistung soll einer breiteren Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden sein. Es handelt sich um die erstmalige Orientierung auf dem nationalen Markt. Das Vorliegen eines Minimal Viable Product (MVP) ist erlaubt.
- c. Ein viable Startup Offer oder Businessplan mit positiven Erfolgsaussichten
- d. Die förderbaren Kosten je Förderwerber betragen je nach Programm:
 - Advanced II: € 22.000,-
 - Premium light: € 45.000,-
 - Premium: € 60.000,-
- e. Der Projektdurchführungszeitraum je Förderwerber soll je nach Programm betragen:
 - Advanced II: 8 Monate
 - Premium light: 12 Monate
 - Premium: 12 Monate

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a. Kosten für externe Dienstleistungen (Organisationsinnovationsdienstleistungen der build! Academy, Expertise und Mentoring),
- b. bedarfsorientierte Leistungen (Ausbildungsbeihilfen und Beratungskosten im Zusammenhang mit Technologie- und Innovationsberatung und der Unternehmensgründung),
- c. direkte Kosten der GründerInnen (Infrastrukturkosten im Zusammenhang mit Büroflächen, Arbeitsplätzen, Breitbandinfrastruktur, IT-Infrastruktur und Digital Cloud Services, Software as a Service etc.),
- d. Beratungsdienste zur Förderung der Zusammenarbeit (Beratung, Unterstützung und Ausbildung für den Wissens und Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit),
- e. Unterstützungsdienste zur Förderung der Zusammenarbeit (Bereitstellung von Büroflächen, Websites, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Handbüchern, Arbeitsunterlagen und Musterdokumenten)

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a. Kosten, die vor Antragstellung beim build! oder einer Bundes- oder Landesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind

- b. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d. Eigenleistungen, Verfahrens- und Behördenkosten
- e. Diäten, Reise- und Nächtigungskosten
- f. Waren
- g. Investitionskosten in das Anlagevermögen

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Projektentwicklung

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in dieser Ausschreibung beinhaltet pro Förderungswerber einen Selbstbehalt:

- a. Advanced II: € 20.000,- Zuschuss und € 2.000,- Selbstbehalt
- b. Premium light: € 40.000,- Zuschuss und € 5.000,- Selbstbehalt
- c. Premium: € 50.000,- Zuschuss und € 10.000,- Selbstbehalt

4.3. Subsidiarität | Kumulierung

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des build! kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die build-Förderung entsprechend zu kürzen.

Beihilfen nach diesem Programm dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten NICHT mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten überschritten würden.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des build! informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Beihilfenantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim build! vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a. Angaben zum Unternehmen bzw. GründerInnen (Allgemeine Angaben, Unterlagen wie beispielsweise Firmenbuchauszug etc.)
- b. Startup Offer als Projektbeschreibung (Projektziele, Schwerpunkte etc.), inkl. Finanzplanung
- c. Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch das build! als notwendig erachtet werden (z.B.: Präsentationen, Lebensläufe, etc.)

Die Unterlagen für die Förderungsentscheidung müssen vollständig 2 Wochen vor Beiratssitzung beim build! eingelangt sein. Beiratssitzungen finden vierteljährlich statt, die jeweiligen Termine sind auf der Förderungswebseite (<http://www.build.or.at/foederungen>) veröffentlicht. Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

5.3. Förderungsprüfung

Das build! prüft die Förderungswürdigkeit durch den Beirat gemäß der Beiratsstatuten i.d.g.F. der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige oder ein geeignetes KI System für Business Intelligence herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Kooperationsvertrag oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Der Kooperationsvertrag muss vom Förderungswerber binnen 4 Wochen (gerechnet ab Absendung durch das build!) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim build! einlangen (das Datum des Posteingangs beim build! ist ausschlaggebend).

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Kooperationsvertrag vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Kooperationsvertrages verpflichtet,

- a. alle dort enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Publizitäts- und Dokumentationsvorschriften zu erfüllen,
- b. zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, FLC, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sicher und geordnet 10 Jahre aufzubewahren. Insbesondere sind folgende Leistungsnachweise, sofern möglich, zu erbringen: Teilnahmebestätigungen und andere Leistungsbescheinigungen, Lieferschein und Empfangsbestätigungen, sonstige produzierte Unterlagen (z.B.: erstellte Anträge, AGB, Übersetzungen, Bilder, etc.)

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des build! führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem build! zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Kooperationsvertrag festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

5.7. Umsetzung der Förderung

Die Förderung wird zur Umsetzung gebracht, wenn

- a. der Kooperationsvertrag fristgerecht angenommen wurde,
- b. sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im build!-Kooperationsvertrag mit den jeweiligen Förderwerbern festgelegt.

6.2. Laufzeit

Das Programm „Gründerförderung NEU“ beginnt mit 01.10.2019 und endet mit 31.12.2021. Förderanträge können laufend beim build! eingereicht werden.